

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/40349dd7-94c7-39b6-b34b-7c9e15b07e7d>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (TRBA 400)
Amtliche Abkürzung	TRBA 400
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 9 TRBA 400 - Dokumentation

(1) Gemäß [§ 8 BioStoffV](#) i. V. m. [§ 6 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz](#) hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Die Beurteilung muss so durchgeführt und dokumentiert werden, dass die getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar sind.

(3) Aus den Dokumentationsunterlagen müssen mindestens hervorgehen:

- Zeitpunkt und Personen, die an der Gefährdungsbeurteilung beteiligt waren,
- Nachweis der Fachkunde nach [TRBA 200](#),
- für welche konkreten Tätigkeiten die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde,
- die zugrunde gelegten Informationen zur Häufigkeit der Tätigkeiten, Dauer und Höhe der Exposition und ggf. zusätzliche Belastungsfaktoren (z. B. schwere körperliche Arbeit, hohe mikrobielle Belastung des Materials),
- Sachverhalte, zu denen keine ausreichenden Informationen ermittelt werden konnten,
- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgelegten Schutzmaßnahmen und ggf. die Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge,
- Begründung, wenn von Technischen Regeln abgewichen wurde,
- Begründung warum von der Rangfolge der Schutzmaßnahmen abgewichen wurde,
- das Ergebnis und Datum der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen,
- das Ergebnis der regelmäßigen und ggf. anlassbezogenen Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung.

(4) Zu den Unterlagen gehört auch das Verzeichnis der biologischen Arbeitsstoffe gemäß [§ 7 Absatz 2 BioStoffV](#). Bei den gezielten Tätigkeiten sind die eingesetzten Biostoffe aufzuführen. Bei nicht gezielten Tätigkeiten und Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung muss das Verzeichnis mindestens die Biostoffe oder Gruppen von Biostoffen (z. B. Schimmelpilze) enthalten, deren Auftreten wahrscheinlich ist und die die Gefährdung bei der Tätigkeit maßgeblich bestimmen (siehe Beispiel).

Biostoff - Verzeichnis (Beispiel Forstwirtschaft)					
Lfd. Nr.	Biostoff	Risikogruppe	Übertragungsweg Aufnahmepfad * * soweit bekannt	Art der Wirkung i = infektiös s = sensibilisierend t = toxisch	Material
	Bakterien:				
	<i>Borrelia burgdorferi</i>	2	parenteral	i	Zecken
	<i>Chlamydophila psittaci</i>	3	aerogen	i	Vogelkot
	<i>Clostridium tetani</i>	2	parenteral	i	Erde
	<i>Sporothrix schenckii</i>	2	parenteral	i	Holzsplitter, Pflanzendorne
	Viren:				
	<i>Zentraleuropäisches Zeckenzephalitisvirus (FSME)</i>	3(**)	parenteral	i	Zecken
	<i>Hantaviren</i>	2/3	aerogen	i	Nagetierkot
	<i>Lyssaviren (Tollwut)</i>	3(**)	parenteral aerogen	i	Infizierte Tiere
	Pilze: <i>Schimmelpilze</i>	1 (2)	inhalativ	s, t	Erde, Pflanzenmaterial
	Parasiten: <i>Echinococcus multilocularis</i>	3(**)	oral	i	Kontaminierte Beeren und Pilze

(5) Bei Tätigkeiten der Schutzstufe 3 oder 4 hat der Arbeitgeber zusätzlich ein Verzeichnis der Beschäftigten zu führen, die diese Tätigkeiten ausüben. Darin sind die Art der Tätigkeiten, die vorkommenden oder gehandhabten Biostoffe sowie Unfälle und Betriebsstörungen aufzuführen. Dieses Verzeichnis ist gemäß [BioStoffV § 7 Absatz 3](#) personenbezogen noch mindestens zehn Jahre nach Beendigung der Tätigkeit aufzubewahren. Die Beschäftigten sind über die sie betreffenden Angaben unter Einhaltung des Schutzes persönlicher Daten zu informieren. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erhält der Beschäftigte einen Auszug über die ihn betreffenden Daten. Der Nachweis über die Aushändigung ist vom Arbeitgeber wie Personalunterlagen aufzubewahren.

(6) Die Form der Dokumentation ist dem Arbeitgeber freigestellt. Grundlage können zum Beispiel auch branchenspezifische Hilfestellungen oder Checklisten sein.

(7) Werden ausschließlich Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende und toxische Wirkungen durchgeführt, kann bei der Dokumentation auf folgendes verzichtet werden:

- das Ergebnis der Substitutionsprüfung ([§ 4 Absatz 3 Nummer 4 BioStoffV](#)) und
- auf die Begründung, wenn vom Stand der Technik bzw. den vom ABAS veröffentlichten Erkenntnissen ([§ 19 Absatz 4 Nummer 1 BioStoffV](#)) abgewichen wird.